

**Beitragssatzung
zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage
der Gemeinde Wasserlosen für den Gemeindeteil Burghausen und Wülfershausen**

Aufgrund der Art. 5 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Burghausen und Wülfershausen

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände in Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen, mindestens jedoch 2.500 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Flächen herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke in Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Ein Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle einer Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksflächen,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund

geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen eine zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1.32 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 11.25 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die nach den in Absatz 2 genannten früheren (nichtigen) Regelungen bestandskräftig veranlagten Tatbestände oder Teiltatbestände gelten beitragsrechtlich als abgeschlossen, diese sog. Altfälle sind also nicht mehr dem neuen Satzungsrecht unterworfen.

2) Nachfolgende Veranlagungen nach den folgenden Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung sind hiervon betroffen:

- a) Beitrags- und Gebührensatzung der früheren Gemeinde Burghausen vom 14.02.1977
- b) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Burghausen vom 27.08.1980
- c) Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Burghausen vom 10.02.1983
- d) Beitrags- und Gebührensatzung der früheren Gemeinde Wülfershausen vom 22.07.1974
- e) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Wülfershausen vom 27.08.1980
- f) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für den GT Wülfershausen vom 10.02.1983
- g) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen vom 14.01.1985
- h) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wasserlosen für die Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 15.09.1992 und
- i) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 10.01.1994
- j) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 16.11.2000
- k) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 17.11.2006
- l) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 02.10.2009

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind in den Fällen des Abs. 2 folgende Grundstücks und Geschossflächen abgegolten:

- a) den in Abs. 2 a genannten Tatbestände, die zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung vorhanden gewesene Grundstücksfläche und die damals vorhandene Geschossfläche und

oder bei unbebauten Grundstücken, die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche und die angesetzte fiktive Geschossfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.10.1994 werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach der Satzung vom 24.10.1994 herangezogen.

- b) der in Abs. 2 b, c, d, e und f genannten Tatbestände, die zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung vorhandene Grundstücksfläche und die damals vorhandene Geschossfläche einschließlich Dach- und Kellergeschossfläche oder bei unbebauten Grundstücken, die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche und die angesetzte fiktive Geschossfläche. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.10.1994 werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach der Satzung vom 24.10.1994 herangezogen.
- c) den in Abs. 2 g genannter Tatbestand wird als abgeschlossen behandelt, für die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche, sowie die erstmalige Bebauung dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.10.1994 werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach der Satzung vom 24.10.1994 herangezogen.
- d) der in Abs. 2 h , 2 i 2 j 2 k , und 2 l genannter Tatbestand wird als abgeschlossen behandelt, für die zum damaligen Zeitpunkt vorhandene Grundstücksfläche, sowie die erstmalige Bebauung dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen. Im Falle der weiteren Bebauung (An-, Um- und Erweiterungsbauten) dieses Grundstückes mit beitragspflichtigen Geschossflächen nach Inkrafttreten der Satzung vom 24.10.1994 werden diese neuen hergestellten Geschossflächen zur Beitragsleistung nach dieser Satzung vom 24.10.1994 herangezogen. Dabei wird die Kellergeschossfläche zur Hälfte an die neu entstandene Geschossfläche der An- Um- und Erweiterungsbauten angerechnet“.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§8a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Betrags. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils der tatsächliche Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbauberechtigte) sind Gesamtschuldner §8 entsprechend.

§ 10 **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 11 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage der Gemeindeteile Burghausen und Wülfershausen vom 02. Oktober 2009 außer Kraft.

Wasserlosen, den 07. September 2011

Jakob,
Erster Bürgermeister

Satzung bekannt gemacht am

im Aml. Mitteilungsblatt Nr.